

BGer 9C 601/2016 vom 7. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_601_2016

FR: TF 9C 601/2016 du 7 février 2017

IT: TF 9C 601/2016 del 7 febbraio 2017

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Berechnung des Leistungsanspruchs; Eigenmietwert) |
Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Streitig ist die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen, wobei die Beschwerdeführerin im Wesentlichen eine rechtsfehlerhafte Festsetzung des anrechenbaren Mietwertes rügt. Sie beantragt, es sei diesbezüglich eine individuelle Schätzung vorzunehmen und ausgehend von der Marktmiete ein Eigenmietwert von maximal Fr. 13'200.- festzusetzen. Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen Rechtsgrundlagen und Verwaltungsanweisungen, insbesondere zur individuellen Schätzung des Eigenmietwertes, zutreffend dargelegt, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat das Vorgehen der Verwaltung geschützt, welche gestützt auf die Angaben des kantonalen Steueramtes den Eigenmietwert der selbstbewohnten Liegenschaft auf Fr. 19'000.- festsetzte. Entgegen sämtlichen Vorbringen in der Beschwerde verletzt der angefochtene Entscheid kein Bundesrecht. Zunächst beruft sich die Beschwerdeführerin auf die Rz. 3414.01 und 3414.02 der Wegleitung des BSV über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (fortan: WEL), um daraus eine Verpflichtung der Verwaltung abzuleiten, den Eigenmietwert ihrer Liegenschaft selbstständig zu ermitteln. Dabei setzt sie sich mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz nicht hinreichend auseinander. Namentlich legt sie nicht dar, inwiefern der (sinngemässe) Schluss des kantonalen Gerichts bundesrechtswidrig sein soll, wonach nicht erkennbar sei, weshalb aufgrund der WEL das Abstellen auf die Angaben der Steuerbehörden nicht zulässig sein bzw. eine Verpflichtung zur eigenständigen Ermittlung des Eigenmietwertes bestehen sollte. Solches ist auch nicht ersichtlich. Alsdann sieht die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil ihr weder die Verwaltung noch das kantonale Gericht die Gelegenheit eingeräumt hätten, die "schon prima facie" offensichtliche Abweichung des (gemäss den steuerrechtlichen Vorgaben berechneten) Formelmietwertes zur Marktmiete - letztere betrage höchstens Fr. 13'200.- pro Jahr - beweismässig zu erhärten. Dieser Einwand zielt ins Leere. Nach der Praxis zum Steuergesetz des Kantons Zürich vermag nicht bereits die blosser Behauptung, wonach der Formelwert gewisse Grenzen mit Bezug zur Marktmiete über- oder unterschreite, einen Anspruch auf eine individuelle Schätzung zu begründen. Vielmehr muss die steuerpflichtige Person die behauptete Abweichung mittels eines vergleichstauglichen Mietpreises oder eines Privatgutachtens belegen (RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3.

Aufl. 2013, Rz. 77 und 87 zu § 21 StG /ZH; vgl. auch Urteil 2C_823/2008 vom 21. Juli 2009 E. 8.2 mit Hinweisen). Eine solche Mitwirkungspflicht gilt auch im Sozialversicherungsrecht (vgl. zum Beispiel Urteil 9C_669/2016 vom 20. Dezember 2016, E. 7.1). Weil die Beschwerdeführerin es versäumt hat, im Verwaltungs- bzw. im kantonalen Beschwerdeverfahren entsprechende Beweismittel aufzulegen und damit eine massgebliche Abweichung vom Formelwert darzutun, hat die Vorinstanz ihren Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt, indem sie keine individuelle Schätzung veranlasst hat.

E. 3

Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid erledigt (Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.